Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/1762

21. 06. 82

Sachgebiet 2170

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit (13. Ausschuß)

zu dem von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes
— Drucksache 9/1602 —

A. Problem

Die im 2. Haushaltsstrukturgesetz vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) enthaltene Kürzung des Zusatztaschengeldes für Heimbewohner nach dem Bundessozialhilfegesetz hat zu einer sozialpolitisch nicht vertretbaren Benachteiligung der Betroffenen geführt. Dieses Ergebnis ist zu berichtigen.

B. Lösung

Wiederherstellung der gesetzlichen Regelung vor Inkrafttreten des 2. Haushaltsstrukturgesetzes

C. Alternativen

In der mitberatenden Stellungnahme des 13. Ausschusses zum Entwurf eines Sozialgesetzbuches (SGB) — Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten — (Drucksache 9/95) wird die Einfügung eines neuen § 21 a BSHG vorgeschlagen, in dem das Problem der Barleistungen an Heimbewohner geregelt wird.

D. Kosten

Länder und Gemeinden werden im Jahre 1982 mit 75 Mio. DM und ab 1983 mit jährlich etwa 150 Mio. DM belastet.

Kontroverse Abstimmung im Ausschuß

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU — Drucksache 9/1602 — für erledigt zu erklären.

Bonn, den 16. Juni 1982

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit

Hauck	**Jaunich**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Jaunich

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 103. Sitzung am 27. Mai 1982 den von der Fraktion der CDU/CSU am 28. April 1982 eingebrachten Gesetzentwurf an den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit federführend sowie an den Haushaltsausschuß mitberatend und gemäß § 96 GO überwiesen.

Der federführende Ausschuß hat die Beratungen in seiner 35. Sitzung am 16. Juni 1982 aufgenommen und — vorbehaltlich der mitberatenden Stellungnahme des Haushaltsausschusses — abgeschlossen.

Im Grundsatz besteht im Ausschuß Einvernehmen darüber, daß die im 2. Haushaltsstrukturgesetz vom 2. Dezember 1981 hinsichtlich des Zusatztaschengeldes getroffenen Regelungen für die Betroffenen sozialpolitisch bedenklich sind und einer Änderung bedürfen.

Die Mehrheit im Ausschuß hat entsprechende gesetzgeberische Konsequenzen durch die Abgabe einer weiteren im Vorblatt zitierten mitberatenden Stellungnahme zum Entwurf eines Sozialgesetzbuches (SGB) gezogen und betrachtet deshalb den vorliegenden Gesetzentwurf als erledigt.

Die Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion im Ausschuß streben dagegen eine Wiederherstellung des früheren Rechtszustandes an.

Kontrovers bleiben auch die Auffassungen darüber, ob im Hinblick auf eine Beschleunigung des Gesetzgebungsverfahrens eine Verabschiedung im Rahmen des Sozialgesetzbuches oder im Wege eines Einzelgesetzes günstiger ist.

Bonn, den 21. Juni 1982

Jaunich

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333